

BAM-GGR 001 – Teil E

Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM auf Konformität mit der Baumusterzulassung

verwendete Synonyme

<i>Gefahrgutverpackungen</i>	– <i>Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter</i>
<i>Überwachungsstelle</i>	– <i>von der BAM anerkannte Überwachungsstelle</i>
<i>Prüfung</i>	– <i>Prüfung gemäß 6.1.5.1.8, 6.3.5.1.7, 6.5.4.4.4, 6.6.5.1.7 ADR/RID bzw. IMDG-Code von Gefahrgutverpackungen durch die BAM</i>
<i>Verpackungsprüfungen</i>	– <i>Prüfungen an Gefahrgutverpackungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001</i>

Die Überprüfung von Gefahrgutverpackungen auf Konformität mit der erteilten Baumusterzulassung erfolgt durch Audits und regelmäßige Überwachungsbegehungen.

Darüber hinaus kann die BAM z.B. gemäß 6.1.5.1.8, 6.3.5.1.7, 6.5.4.4.4 und 6.6.5.1.7 ADR/RID bzw. IMDG-Code auch Prüfungen an fertigen Verpackungen vornehmen.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.

E.1 Auswahl der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen

Die Auswahl der Muster der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Fälle, in denen die BAM begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass sicherheitsrelevante Abweichungen vorliegen.

Die Probenahme erfolgt durch die BAM

- im Rahmen eines Audits, einer Überwachungsbegehung oder eines Witness-Audits bei einem Hersteller/Wiederaufarbeiter,
- durch Anforderung von Mustern beim Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb,
- durch Beschaffung fertiger Produkte z. B. im Handel.

E.2 Festlegung und Durchführung der Prüfung

Die BAM legt die Anzahl der Prüfmuster sowie Art und Umfang der Prüfung fest.

Der Umfang der Prüfung kann die Überprüfung der UN-Kennzeichnung, den Vergleich der Spezifikationen (Wanddicke, Maße, Gewicht) mit den Vorgaben der Zulassung (z. B. bei Einzelverpackungen) sowie die Durchführung der auszugsweisen oder vollständigen Verpackungsprüfungen analog zur Baumusterprüfung umfassen.

Die Prüfbedingungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Herstellung/Wiederaufarbeitung der Gefahrgutverpackungen gültigen Zulassungsschein der Bauartzulassung im Zusammenhang mit den entsprechenden Baumusterprüfberichten.

Die Verpackungsprüfungen werden in der Regel im Prüflabor der BAM durchgeführt.

Stellt der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb die Gefahrgutverpackungen auf Anforderung der BAM zur Verfügung, so erhält der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb die Möglichkeit, an den Verpackungsprüfungen bei der BAM teilzunehmen. Dies gilt ebenso für Wiederholungsprüfungen im Falle von festgestellten Abweichungen an den Gefahrgutverpackungen, insbesondere nach einem Versagen bei den Verpackungsprüfungen.

E.3 Ergebnis der Prüfung

Die BAM erstellt über die durchgeführten Verpackungsprüfungen ein Prüfprotokoll.

Hat der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb die Gefahrgutverpackungen auf Anforderung der BAM zur Verfügung gestellt, so erhält er unabhängig vom Ergebnis der Prüfungen eine Ausfertigung des Prüfprotokolls.

Werden bei der Prüfung Abweichungen von der Konformität mit den Spezifikationen der Zulassungen/Baumusterprüfberichten festgestellt, so informiert die BAM den Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb und die zuständige Überwachungsstelle zeitnah nach dem Feststellen der Abweichungen.

E.4 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen

Werden bei der Prüfung Abweichungen (z. B. Versagen der Verpackungen, Abweichungen von der Spezifikation, fehlerhafte Kennzeichnung) festgestellt, legt die BAM die Folgemaßnahmen fest (siehe entsprechende Maßnahmen bei Audits und Überwachungsbegehungen in Teil A, A.2.5 bzw. Teil B, B.2.5).

Nach Abstellung der Abweichungen bzw. nach Durchführung der entsprechenden Folgemaßnahmen ist i.d.R. eine Wiederholungsprüfung notwendig. Die BAM legt in Abstimmung mit dem Hersteller/Wiederaufarbeiter die Prüfstelle fest, bei der die Wiederholungsprüfung (ggf. in Anwesenheit der BAM) erfolgen soll.

E.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Überlassung der Prüfmuster

Beim Bestehen der Prüfung werden die Muster nach Mitteilung der Ergebnisse durch die BAM sechs Wochen in der BAM aufbewahrt. Danach werden die Muster von der BAM vernichtet.

Bei der Feststellung von Abweichungen werden die Muster bis zur Erledigung der Folgemaßnahmen (einschließlich der Wiederholungsprüfung) in der BAM aufbewahrt. Danach werden die Muster von der BAM vernichtet.

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb kann die Muster abholen und/oder die Rücksendung auf seine Kosten beantragen.

E.6 Pflichten des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb ist verpflichtet, von der BAM angeforderte Muster der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen aus der laufenden Fertigung innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung zu stellen, sofern die Muster nicht von der BAM anderweitig beschafft werden. Wird die Bauart nicht regelmäßig produziert, so ist eine alternative Regelung mit der BAM abzustimmen.

E.7 Kosten

Die Beschaffung der Prüfmuster und die Durchführung der Prüfung sind für den Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb kostenfrei, sofern, die Muster die Prüfung bestanden haben.

Werden bei den Verpackungsprüfungen Abweichungen festgestellt, so trägt der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb die Kosten der Beschaffung und der Durchführung der Prüfung sowie für die ggf. notwendige Wiederholungsprüfung.

Die Kosten (z.B. Reisekosten) für seine eigene Teilnahme an den Verpackungsprüfungen trägt der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb.

Die Kosten für eine eventuelle Abholung und/oder die Rücksendung der Muster trägt der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb.